

# Anfrage

## Vorlage Nr.: 20161448

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 31.05.2016  
**Verfasser/in:** Herr Lange, Linksfraktion

### **Beratungsfolge:**

Gremien:  
Rat

Sitzungstermin: 25.05.2016  
Zuständigkeit: Anfrage

Bezeichnung der Vorlage:

Sonntagsöffnungszeiten: Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 LÖG NW

Text:

Es geht noch einmal um das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01. November 2015 zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen.

Wir wollen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass unsere Anfrage aus der Ratssitzung im Dezember letzten Jahres Vorlage: 20153456, zu dieser Frage weiterhin unbeantwortet ist. In der Zwischenmitteilung vom 18. Februar 2016 ließ uns die Verwaltung zwar wissen, dass sie auf die Veröffentlichung des Urteilstextes warte.

Der Urteilstext ist allerdings bereits am 15.02.2016 – also drei Tage vor der Zwischenmitteilung – veröffentlicht worden.

Wir denken, dass gerade jetzt viele Beschäftigte, aber auch Unternehmen und Veranstalter\*innen, ihren verkaufsoffenen Sonntag für die zweite Jahreshälfte vorbereiten und von daher Planungssicherheit brauchen. Die Frage ist ja, ob die vom Rat beschlossenen Sonntagsöffnungen überhaupt legal sind, da dafür ja enge Rahmenbedingungen gesetzt sind.

Wie zum Beispiel bei dem traditionellen, über die Bochumer Stadtgrenzen hinaus und vielleicht auch unserem neuen Dortmunder Rechtsdezernenten bekannten Fest „Harpen geht neue Wege“. Das Fest, behaupten böse Zungen, diene nur dazu, einen Anlass zu schaffen, um dem Ruhrpark am 02. Oktober 2016 einen verkaufsoffenen Sonntag zu beschenken.

Daher fragen wir an, wann wir mit einer endgültigen Beantwortung unserer Anfrage vom 17.12.2015 (TOP 15-4.2, Vorlage: 20153456) rechnen können. Wir bitten eindringlich darum, die Anfrage zeitnah zu beantworten, damit zumindest bis zu den verkaufsoffenen Sonntagen im Herbst noch genug Zeit ist, um ggf. die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

### **Anlagen:**